



Stadt Augsburg
**Referat für
Bürgerangelegenheiten,
Ordnung, Personal,
Digitalisierung und
Organisation**

Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg – Referat 7, 86143 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben
in Rundfunk, Presse und Internet
unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen
sowie die NINA Warnapp

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-3301
Telefax +49 (0)821 324-3305
ordnungsreferat@augzburg.de
www.augsburg.de

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 007//Pi/

02.12.2023

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.
Bitte beachten: E-Mails haben keine Rechtsverbindlichkeit;
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter www.augsburg.de

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung**

Temporäres Betretungsverbot für den Stadtwald wegen Schneelasten

Die Stadt Augsburg -Kreisverwaltungsbehörde -erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1.
Ab Samstag, 02.12.2023 mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zunächst Montag, 04.12.2023, 12.00 Uhr, ist im Bereich des Stadtwalds der Stadt Augsburg im Gebiet, das in der Grafik in Anlage 1 gekennzeichnet ist, in der Stadt Augsburg bis auf Weiteres eine Sperrzone eingerichtet. Die Sperrzone umfasst auch ausdrücklich die Wege und damit alle Verkehrsflächen. Die verbindliche Festlegung der Sperrzone erfolgt neben der Anlage 1 auch durch die Absperrmaßnahmen vor Ort.
2.
Es ist verboten, die Sperrzone im genannten Zeitraum zu betreten bzw. zu befahren und sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten.
3.
Die eingerichtete Sperrzone darf nur von Personen betreten werden, die zu Zwecken des Brandschutzes, der Forstverwaltung, der Sicherheit, des Rettungsdienstes, der technischen Hilfeleistung, der Kontrolle und Durchsetzung der Sperrzone und zu Zwecken der Kreisverwaltungsbehörde Stadt Augsburg im Bereich der Sperrzone tätig sein müssen.
4.
Ausnahmen bezüglich des Zutrittsverbotes können im Einzelfall erteilt werden.

1/3

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

5.
Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

6.
Für den Fall der Nichtbeachtung der in Ziffern 1 bis 3 verfügten Verbote, die Sperrzone zu betreten, zu befahren oder sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten, ohne hierzu berechtigt zu sein, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

7.
Die Allgemeinverfügung gilt als sofort bekannt gegeben. Sie wird über Rundfunk, Fernsehen und Social Media sowie die NINA-Warnapp öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

Die großen Schneelasten, die am 02.12.2023 in Augsburg auftraten, haben den Aufenthalt unter Bäumen und im Wald sehr gefährlich gemacht. Es ist jederzeit und unvermittelt mit Schneebruch und Baumumstürzen zu rechnen. Es besteht die erhebliche Gefahr der Schädigung von Leib und Leben, wenn der Stadtwald nunmehr von Menschen, allzumal bei vermeintlich besserem Wetter, betreten wird.

Rechtsgrundlage für die Sperrzone ist Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Abs.1 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Demnach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden (Art. 26 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 LStVG) sowie ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie ein Aufenthaltsverbot auf privaten Grundstücken angeordnet werden, um Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, abzuwehren (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG).

Die Errichtung der Sperrzone ist notwendig und sachgerecht, um erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit abzuwehren. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich, um ein en Schutz von Leib und Leben zu sichern. Sie ist erforderlich, da kein milderes Mittel, welches gleichermaßen effektiv wäre, ersichtlich ist. Im Rahmen der Güterabwägung zwischen Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 2 Abs. 1 überwiegen die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit dem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 6 LStVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG Der Termin der Bekanntgabe wurde auf Grundlage des Art. 41 BayVwVfG bestimmt. Da es sich um einen besonderen Eilfall zur Gefahrenabwehr handelt, ist ein sofortiges Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung unerlässlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Bei der Gewichtung der Interessen des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung in Abwägung zur temporär und räumlich befristeten und mit Blick auf die Abwehr von erheblichen Gefahren unabdingbaren Errichtung der Sicherheitszone überwiegt das

2/3

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Sicherungsinteresse. Die Sperrung muss sofort und ohne Verzögerung ausgeführt werden, auch angesichts des Wochenendes und der hohen Frequentierung des Stadtwalds. Der Gefahr von Schädigungen an Leben und Gesundheit liegen unmittelbar vor, so dass ein Zuwarten nicht in Betracht kommt.

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges für den Fall des Verstoßes gegen das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 34, Art. 35., Art. 36 Abs. 1 und 3 sowie Art. 37 Abs. 1 und 3 VwZVG. Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel lässt keinen zweckentsprechenden rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchführung im Wege des Zwangsgeldes zu einer angesichts der bestehenden Gefahr für Gesundheit und Leben nicht zu vertretenden Verzögerung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein die Rechte der Betroffenen im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Frank Pintsch
Ordnungsreferent
Berufsmäßiger Stadtrat

3/3

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX